

Information des Prüfungsausschusses mit der Bitte um Beachtung

Aus gegebenem Anlass bittet der Prüfungsausschuss folgende Anmerkungen zu beachten:

Eine Werkstudententätigkeit wird nicht anerkannt:

- Eine Anrechnung des Werkstudiums ist nicht praktikabel, da die jeweiligen Erfahrungen sehr individuell sind und dann mit den konkreten Inhalten des Studiums abgeglichen werden müssten.
- Anders als bei einer Werkstätigkeit soll der Studierende ein reales Arbeitsleben erfahren. Werkverträge sind oft individuell gestaltet.
- Im Praktikum wird oftmals die Chance geboten, verschiedene Stellen des Unternehmens zu durchlaufen und/oder ein geschlossenes Projekt durchzuführen.

Das Vorziehen der BA vor das Praktikum wird ebenfalls nicht gestattet, da die Erfahrungen aus dem Praktikum in die BA einfließen sollten.

Ein gleichzeitiges Ablegen der beiden Prüfungsleistungen wird nicht gestattet:

Hierzu liegt eine Empfehlung des PA 07.05.2020 vor:

- §6 (4) PO legt für mündliche und schriftliche Prüfungen fest, dass zwei Prüfungen nicht gleichzeitig stattfinden dürfen.
- Der PA folgt den Aussagen der damaligen Praktikumsbeauftragten, Frau Prof. Hartmann, dass es bei gleichzeitigem Absolvieren der beiden Prüfungsleistungen zu einer nicht zu unterschätzenden Doppelbelastung über mehrere Wochen kommen kann. Vorbereitende gedankliche und organisatorische Arbeiten sowie Recherchen für die BA-Arbeit können hingegen sehr gut während des Praktikums erledigt werden.



Prof. Dr. Angela Wienen
Vorsitzende des Prüfungsausschusses